

## **Konditionen zur Zusammenarbeit mit Personalvermittlern**

### **1. Geltungsbereich**

Die vorliegenden Konditionen gelten grundsätzlich für sämtliche Personalvermittlungsgeschäfte zwischen dem Personalvermittler und dem Universitätsspital Basel, auch für Einzelaufträge, sofern für diese keine schriftlichen abweichenden Regelungen vereinbart wurden. Ausgenommen sind lediglich Vermittlungen für Anstellungen im Stundenlohn bei kurzfristigen Temporär-Einsätzen bis zu 3 Monaten, welche üblicherweise ebenfalls mit Spezialverträgen geregelt sind. Mit der Eingabe von Kandidatendossiers durch den Personalvermittler an das Universitätsspital Basel gelten diese Konditionen als vollumfänglich akzeptiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers werden – auch wenn sie dem USB im Nachgang an die «Konditionen zur Zusammenarbeit mit Personalvermittler» unterbreitet werden – ausdrücklich ausgeschlossen.

### **2. Gesetzliche Vorschriften**

Der Personalvermittler bestätigt, die gesetzlichen Vorschriften für Personalvermittlung einzuhalten und über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung zu verfügen. Der Personalvermittler legt dem Universitätsspital Basel auf Verlangen Kopien der entsprechenden Bewilligungen vor.

### **3. Leistungsumfang des Personalvermittlers**

Der Personalvermittler übernimmt für das Universitätsspital Basel die Selektion und/oder Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal auf Erfolgsbasis. Der Personalvermittler hat den vorgeschlagenen Kandidaten, welchen er für die Vakanz empfiehlt, sorgfältig auf seine Eignung für die offene Stelle zu prüfen und notwendige persönliche Gespräche zu führen, bevor er ein komplettes Dossier mit der für die Bewerbung notwendigen Unterlagen wie Lebenslauf, Zeugnisse und Diplome an das Universitätsspital Basel einreicht.

### **4. Honorar / Konditionen**

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen dem Universitätsspital Basel und dem durch den Personalvermittler für die ausgeschriebene Stelle rekrutierten Kandidaten verpflichtet sich das Universitätsspital Basel zur Bezahlung eines Honorars. Das zu bezahlende Honorar basiert auf dem mit dem Kandidaten vertraglich vereinbarten effektivem Bruttojahresgehalt und wird im Einzelfall vereinbart. Dabei gilt folgender maximaler Rahmen:

Zieleinkommen	Erfolgshonorar
bis CHF 80'000	12 %
ab CHF 80'000	15 %
ab CHF 100'000	18 %
ab CHF 150'000	20%
ab CHF 200'000	22%

Nicht zum Bruttojahreslohn gehören einmalige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel wie Zahlungen an Pensionskassen, Umzugsentschädigungen usw. sowie variable Lohnbestandteile wie Boni, Prämien, Spesenvergütungen, Essensentschädigungen, Schicht-, oder Pikettzulagen oder dergleichen. Bei Teilzeitpensum gilt der effektive Jahressalär gemäss Pensum als Grundlage bzw. es erfolgt keine Hochrechnung auf 100%-Pensum.

Die Honorarzahlung an die Agentur wird nur fällig, wenn der Kandidat innerhalb von 6 Monaten ab der Dossiereinreichung auf die betreffende Vakanz eingestellt wird.

Erfolgt kein Stellenantritt des Kandidaten oder wird das Arbeitsverhältnis während der Probezeit innerhalb der ersten beiden Monate aufgelöst, ist kein Honorar geschuldet bzw. ist bereits geleisteter Honorar zu 100% rückzahlungspflichtig. Erfolgt die Auflösung innerhalb der Probezeit ab dem dritten Monat, ist 30% des Honorars geschuldet bzw. die darüber hinaus bereits geleistete Honorarzahlung rückzahlungspflichtig. Davon ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen der Kandidat durch das Verschulden des Universitätsspitals Basel die Stelle nicht antreten kann oder die Stelle auf Grund Personallabbau oder Reorganisation innerhalb der Probezeit aufgelöst werden muss.

Allfällige Abweichungen von dieser Bestimmung müssen gem. Punkt 1. schriftlich vereinbart werden.

## **5. Ausschluss des Anspruchs**

a. Unterbreitet der Personalvermittler dem Universitätsspital Basel für die durch ihn zu besetzende Stelle einen Kandidaten, welcher sich beim Universitätsspital Basel selber beworben hat oder dessen Dossier sich bereits im Kandidatenpool befand, so schuldet das Universitätsspital Basel für den allfälligen Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr.

b. Bewirbt sich ein durch den Personalvermittler präsentierter Kandidat von sich aus oder über einen Dritten auf eine andere als die durch den Personalvermittler eingereichte Stelle, so schuldet das Universitätsspital Basel dem Personalvermittler für den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr.

c. Erfolgt der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einer Person, welche dem Universitätsspital Basel durch den Personalvermittler unterbreitet wurde, jedoch nicht vermittelt werden konnte, mehr als 6 Monate nach Einreichung des Bewerbungsdossiers durch den Personalvermittler, so schuldet das Universitätsspital Basel keine Vermittlungsgebühr.

## **6. Datenschutz**

Der Personalvermittler verpflichtet sich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dabei verpflichtet er sich insbesondere zur absoluten Diskretion betreffend Informationen persönlicher und beruflicher Verhältnisse der zu besetzenden Stelle. Daten über offene Stellen und Stellensuchende dürfen nur bearbeitet werden, soweit und solange sie für die Vermittlungstätigkeit erforderlich sind.

## **7. Kundenschutz**

Der Personalvermittler verpflichtet sich, keine durch ihn an das Universitätsspital Basel vermittelten Kandidaten innert 24 Monaten direkt anzusprechen, um ihnen eine andere Stelle zu offerieren. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung hat der Personalvermittler dem Universitätsspital Basel eine Konventionalstrafe in Höhe eines Bruttojahreslohnes des abgeworbenen Mitarbeiters zu bezahlen.

## **8. Rechtsfolgen bei Vertragsverletzung**

Das Universitätsspital Basel behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle der Verletzung dieser Konditionen entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit dem Personalvermittler zu verzichten sowie weitergehende rechtliche Schritte einzuleiten.

## **9. Schlussbestimmungen**

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personalvermittler und dem Universitätsspital Basel ist Basel-Stadt. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.

## **10. Inkrafttreten**

Die Konditionen für die Zusammenarbeit zwischen dem Universitätsspital Basel und Personalvermittler treten am 1. Juni 2023 in Kraft und ersetzen alle vorherige Bestimmungen.

Das Universitätsspital Basel kann diese allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Die geänderten Konditionen werden nach Mitteilung an den Personalvermittler wirksam und ersetzen alle vorhergehenden Versionen. Sollte der Personalvermittler mit den neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einverstanden sein, muss er nach der Mitteilung innerhalb von fünf Arbeitstagen Widerspruch einlegen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen als akzeptiert.

Nach Bestätigung der „Konditionen für die Zusammenarbeit“ durch den Personalvermittler stellt das Universitätsspital Basel dem Personalvermittler den Zugangscode für Rekrutierungsplattform des USB zu. Der Personalvermittler wird damit ermächtigt, dem Universitätsspital Basel Kandidaturen für die dafür vorgesehenen Vakanzen zu unterbreiten.